

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 12. Januar 2021

GRG Nr.	20	EA 31	79
---------	----	-------	----

16

Einfache Anfrage von Pascal Schmid vom 18. November 2020 „Was macht der Kanton zur Entschärfung der Situation am Bahnhof Weinfelden?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Obwohl das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung gestört ist, finden beim Bahnhof Weinfelden im Vergleich zu anderen städtischen Bahnhöfen im Kanton Thurgau nicht mehr Straftaten statt. Dies gilt auch für den oft ins Feld geführten Drogenhandel und Drogenkonsum. Die Delinquenz beim Bahnhof Weinfelden unterscheidet sich weder in der Anzahl noch in den Delikten von anderen Bahnhöfen im Kanton Thurgau. Einzig die permanente Ansammlung von randständigen Personengruppen und Asylbewerberinnen und -bewerbern unterscheidet den Bahnhof Weinfelden von der Mehrzahl der restlichen städtischen Bahnhofareale. In Frauenfeld kann im Übrigen ein ähnliches Gruppenverhalten beobachtet werden.

Frage 1

Die Kantonspolizei Thurgau ist beim Bahnhof Weinfelden regelmässig mit uniformierten und zivilen Kräften präsent, führt Kontrollen durch, weist Störerinnen und Störer unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen weg und bringt festgestellte Straftatbestände konsequent zur Anzeige. Die Tätigkeiten der Kantonspolizei sind präventiver, aber auch repressiver Natur. Mit den festgestellten Personengruppen werden regelmässig Gespräche geführt.

Die Peregrina-Stiftung führt im Auftrag des Kantons Thurgau Durchgangsheime und Nothilfeunterkünfte. Als Leistungserbringerin des Kantons ist sie für die Erstunterbringung von Personen aus dem Asylbereich, die dem Kanton Thurgau zugewiesen werden, und für die Flüchtlingsbegleitung während der ersten fünf bis sieben Jahren seit Einreise oder Asylgesuchstellung zuständig. Sie steht in regelmässigem Kontakt mit der Kantonspolizei und führte kürzlich mit der Securitas einen Rundgang am Bahnhof Weinfelden durch. Dabei sprach sie mit den Klientinnen und Klienten der Peregrina-Stiftung,

die auf dem Bahnhofsgelände waren, und wies diese darauf hin, wie sie sich zu verhalten haben. Die Peregrina-Stiftung verzeigt ihr bekannte Verfehlungen konsequent und meldet Verdachtsfälle der Kantonspolizei. Grundsätzlich gilt, dass die Peregrina-Stiftung, sobald sie Kenntnis davon hat, dass sich ihre Klientinnen oder Klienten unangemessen im öffentlichen Raum verhalten, mit diesen spricht und sie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sanktioniert.

Frage 2

Die Kantonspolizei tauscht sich regelmässig mit der Transportpolizei des Bundes aus. Es wurden Abläufe definiert, damit bei Verstössen gegen Wegweisungen, die durch die Transportpolizei ausgesprochen wurden, die Nachvollziehbarkeit und Sanktionierung gewährleistet ist. Die Stadt Weinfelden und der Hauptposten Weinfelden der Kantonspolizei tauschen sich regelmässig aus. Bei auftretenden Problemstellungen werden seitens der Kantonspolizei umgehend Massnahmen getroffen und wo notwendig Kontrolltätigkeiten durchgeführt.

Gestützt auf die Erfahrungen der Kantonspolizei, lassen sich Probleme mit Randgruppen, die Bestandteil der heutigen Gesellschaft sind, nicht mit einer Vertreibungs- oder Wegsperrstrategie lösen. Bahnhöfe sind zudem seit jeher beliebte Treffpunkte für unterschiedliche Gruppen der Gesellschaft. Als einzig erfolgsversprechend hat sich in der jüngeren Vergangenheit bewährt, dass die verantwortlichen Behörden unter Beizug weiterer Organisationen versuchen, mit den verschiedenen Gruppierungen am Bahnhof Weinfelden klare Verhaltensregeln zu definieren und bei Nichteinhalten unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips zu sanktionieren.

Frage 3

Ausländische Personen aus dem Asylbereich wohnen in den ersten Monaten (mindestens sechs Monate) nach Ankunft im Kanton in einer Kollektivunterkunft, sogenannten „Durchgangsheimen“, die im Kanton Thurgau von der Peregrina-Stiftung geführt werden (Standorte in Frauenfeld, Weinfelden und Arbon). Alle Personen im laufenden Verfahren bleiben normalerweise in der Kollektivunterkunft, bis der Asylentscheid gefällt wurde. In den Durchgangsheimen steht die frühe Integration mit Spracherwerb (Deutschkurse) und Integrationslektionen ergänzt durch Beschäftigungsprogramme im Wald im Vordergrund. Auf diese Weise soll den Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen ein geregelter Tagesablauf ermöglicht werden.

In den sogenannten „Nothilfeunterkünften“ der Peregrina-Stiftung in Tägerwilen, Weinfelden, Amriswil, Hefenhofen und Romanshorn werden Personen mit rechtskräftigem negativem Asylentscheid beherbergt. Dies betrifft auch Personen, die ein Mehrfachgesuch oder ein Wiedererwägungsgesuch gestellt haben oder bei denen ein Vollzugsstopp verfügt worden ist.

Die anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge finden eine Tagesstruktur in den Integrationsmassnahmen (Sprach- und Integrationskurse), bei einer Berufsausbildung oder einer geregelten Arbeit. Auf den Aufenthaltsort in der Freizeit der Asylsu-

chenden und Flüchtlinge haben die Peregrina-Stiftung und die Behörden des Kantons indessen nur wenig Einfluss. Mittels Gesprächen und dem Aufzeigen von Angeboten wie z.B. Vereinen kann zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung motiviert werden. Es gibt aber immer wieder einzelne Personen, die kein Interesse an diesen Angeboten zeigen.

Grundsätzlich gilt, dass die Peregrina-Stiftung, wenn sich eine Klientin unangemessen im öffentlichen Raum verhält, mit dieser das Gespräch sucht und, wo angebracht, Missstände im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sanktioniert. Es besteht die Möglichkeit, Abzüge beim Taschengeld zu machen oder bei Nothilfebeziehenden die Essenswünsche durch Standardpakete zu ersetzen. Bei Vorfällen, bei denen auch die Polizei involviert ist, werden allfällige Gesetzesverstösse durch diese direkt geahndet.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Migrationsamt gestützt auf Art. 74 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über Integration (AIG; SR 142.20) eine ausländerrechtliche Ein- oder Ausgrenzung anordnen. Dies bedeutet, dass eine davon betroffene Person beispielsweise auf den Wohnbezirk eingegrenzt oder aus der Politischen Gemeinde Weinfelden ausgegrenzt wird. Die Ein- und Ausgrenzung kann bei Asylsuchenden in laufenden Verfahren, bei ausreisepflichtigen Personen und bei vorläufig aufgenommenen Personen zur Anwendung gelangen. Sobald eine Person über die Flüchtlingseigenschaft oder eine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügt, ist die ausländerrechtliche Ein- und Ausgrenzung nicht mehr zulässig. In der Praxis wird eine solche Ein- oder Ausgrenzung dann geprüft, wenn das Migrationsamt Kenntnis von polizeilichen Vorgängen (Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) erhält oder eine mildere Massnahme anstelle von Ausschaffungshaft zur Sicherstellung einer Wegweisung aus der Schweiz erforderlich ist.

Frage 4

§ 13a des Gesetzes über den Datenschutz (TG DSG; RB 170.7) stellt für die Behörden im Kanton Thurgau eine genügende gesetzliche Grundlage dar, damit eine Videoüberwachung zum Schutz von Personen und Sachen durchgeführt werden kann. Dies bedingt jedoch, dass die Überwachung in geeigneter Weise erkennbar gemacht wird, die gespeicherten Personendaten nach 100 Tagen gelöscht oder innerhalb dieser Frist mit einer Strafanzeige der Polizei übergeben werden und die Aufsichtsstellen gemäss § 17 TG DSG vorgängig über die Einführung einer Überwachung informiert wurden. Zudem ist die Zugangsberechtigung zu den Daten zu regeln.

Soweit die Videoüberwachung auf dem Gelände der Bahn erfolgen soll, ergibt sich die gesetzliche Grundlage für Videoüberwachungen aus Art. 16b des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101), die der Konzessionsinhaberin ein gleichwertiges Vorgehen wie den Behörden im Kanton Thurgau erlaubt.

Eine Videoüberwachung ist dann sinnvoll, wenn es vermehrt zu deliktischen Handlungen oder Straftaten kommt. Dies ist beim Bahnhof Weinfelden nicht der Fall.

Wie unter Frage 3 erwähnt, ermöglicht Art. 74 AIG die Ein- und Ausgrenzung einer Person. Diese Bestimmung kann zur Anwendung gelangen, wenn eine Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet. Sie bezweckt insbesondere die Bekämpfung des widerrechtlichen Betäubungsmittelhandels und will sicherstellen, dass ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid durchgesetzt werden kann. Gegenüber schweizerischen Staatsbürgerinnen und -bürgern können solche Massnahmen gemäss AIG allerdings nicht erlassen werden. Das kantonale Recht hält indessen in § 44 Polizeigesetz (PolG; RB 551.1) fest, dass eine Person formlos von einem Ort weggewiesen werden darf, wenn gewisse Gefährdungen gegeben sind. Dies kann auch durch einen formellen Entscheid erfolgen, indem unter Hinweis auf die Straffolgen von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) für höchstens 14 Tage eine Wegweisung erfolgen darf.

Gestützt auf diese Bestimmungen, besteht aus Sicht des Regierungsrates kein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Frage 5

Bei der Kantonspolizei sind für den Bahnhof Weinfelden in den letzten 24 Monaten insgesamt 286 Einsätze registriert. Sie betreffen 208 präventive oder repressive Kontrolltätigkeiten, 25 Festnahmen von ausgeschriebenen Personen, 4 Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, 8 Corona-Kontrolltätigkeiten, 1 Anzeige betreffend Widerhandlung gegen die Covid-19-Verordnung des Bundes, 3 Anzeigen betreffend Missachtung eines Arealverbots und einer Wegweisung, 2 Meldungen betreffend Ruhestörungen, 1 sexuelle Belästigung, 8 Anzeigen betreffend Tötlichkeiten, leichten Körperverletzungen und Drohungen, 8 Meldungen betreffend streitende Personen, 7 Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, 1 medizinischer Einsatz nach einem Treppensturz einer betrunkenen Person, 1 Unfug-Meldung (Fahrräder im Unterstand mit Stahlseil verbunden), 4 Anzeigen betreffend Vermögensdelikten und Sachbeschädigungen, 1 Raubdelikt, 2 Anzeigen gegen bettelnde Personen, 1 Anzeige betreffend Widerhandlung gegen das Waffengesetz und 1 Anzeige betreffend Widerhandlung gegen das AIG (Missachtung der Eingrenzung).

Was die vorgenannte Aufzählung anbetrifft, ist allerdings zu erwähnen, dass die Regionalpolizei nur Kontrolltätigkeiten erfasst, die 15 Minuten oder länger dauern. Kurze Fusspatrouillen, Personenkontrollen oder andere präventive oder repressive Tätigkeiten, die diese zeitliche Vorgabe nicht erfüllen, werden nicht erfasst. Die effektive Kontrolltätigkeit der Kantonspolizei beim Bahnhof Weinfelden dürfte somit deutlich höher liegen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber